



Schwimmverband
Württemberg e.V.
Bezirke Süd-/ Ostwürttemberg

Durchführungsbestimmungen für die Jugendrunden der Bezirke Süd- und Ostwürttemberg

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der Wasserball-Jugendrunden Süd/Ostwürttemberg gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung, die Kampfrichterordnung und die Anti-Doping-Bestimmungen des DSV.

Der Erstplatzierte ist Bezirksmeisterz

| | | |
|-----------------------|------------------|-----------------------|
| Spielberechtigt sind: | Jugend U18 mixed | Jahrgänge 2001 - 2004 |
| | Jugend U16 mixed | Jahrgänge 2003 - 2006 |
| | Jugend U14 mixed | Jahrgänge 2005 - 2008 |

Als Auszeichnung erhalten die Mannschaften 20 Plaketten.

2. Rundenleiter und Disziplinarberechtigter

Wolfgang Schaller
Enggasstr. 52
89520 Heidenheim
Tel: 07321/62357
Fax: 07321/720328
Mobil: 0174/1837560

Der Rundenleiter ist Disziplinarberechtigter i.S. von § 9 RO

3. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die Spielpläne verbindlich veröffentlicht werden lautet: www.waba-bw.de.

4. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Kosten der Schiedsrichter werden durch die gemeinsame Schiedsrichterausgleichskasse beglichen in die jeder Verein einzahlt. Die Abrechnungen der Schiedsrichter sind an Andrea Ettengruber, Oswald-Hesse-Straße 103 A, 70469 Stuttgart, Andrea@ettengruber-gmbh.de zu senden.

Schiedsrichterabrechnungen, die später als 14 Tage nach Ende des jeweiligen Spieles bei der Abrechnungsstelle eingehen (Poststempel) können nicht mehr berücksichtigt werden!

Das Meldegeld in der Jugendrunde beträgt 70,00 Euro. Der Betrag ist **auf das Konto des Schwimmverband Württemberg: BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE05 6005 0101 0001 1012 07, BIC: SOLADEST600 bis zum 28.02.2019** zu überweisen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.



Schwimmverband Württemberg e.V. Bezirke Süd-/Ostwürttemberg

Die Kosten der Meisterschaften werden über die Ausgleichskasse abgerechnet. Hierzu haben die Vereine nachfolgend aufgeführte Zahlungen zu leisten. Sollten die Kosten der Runde die Zahlungen der Vereine überschreiten, wird dies nachgefordert, ansonsten erfolgt die Erstattung der Gelder an die Vereine.

Die Vorauszahlung für die Schiedsrichterausgleichskasse beträgt wie folgt:

U18: 300 €

U16: 200 €

U14: 100 €

Die Beträge sind bis **28.02.2019** auf das Schiedsrichterausgleichskonto bei der **BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE38 6005 0101 0003 0923 14; BIC/SWIFT: SOLADEST600, Vermerk: Wasserball Bezirk SOW + Vereinsname + Altersklasse** zu überweisen. Nach Ablauf der Spielrunde erfolgt die Abrechnung über diese Kosten. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Die gemeldeten Jugendmannschaften müssen bis zum **02.02.2019** ihre Teilnahme zusagen. Bei Vereinen, die nach diesem Termin auf eine Teilnahme verzichten, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben werden.

5. Spielprotokolle

Die Spielprotokolle sind auf den vorgeschriebenen Formblatt DSV-Form 201 anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB, Facheil Wasserball nach Spielende umgehend dem Rundenleiter zuzustellen. Das Spielergebnis muss vorab dem Rundenleiter schriftlich, per Mail, SMS oder WhatsApp noch am selben Tag (innerhalb 24 Stunden nach Spielende) übermittelt werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

Gemäß des Beschlusses des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigelegte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter nachgereicht werden.

6. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach §308 Abs. 7 WB, § 324 Abs. 2 WB, §345 Abs. 2 WB, §8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der jeweiligen Jugendklasse bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

7. Datenschutzbestimmungen

Mit der Abgabe der Meldungen erkennt der Verein / die Startgemeinschaft die Ausschreibung an und erklärt, dass er / sie und die gemeldeten Sportler mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden sind. Mit der Meldung wird auch das Einverständnis für die Veröffentlichung der Wettkampfdaten in den Spielprotokollen und auf der Ergebnisplattform des DSV erklärt.

Zusätzlich erklärt der Verein / die Startgemeinschaft mit Abgabe der Meldung, dass die in der Anmeldung genannten Daten sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsanspruch des jeweiligen Teilnehmers vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen



Schwimmverband
Württemberg e.V.
Bezirke Süd-/ Ostwürttemberg

8. Schiedsrichter/Kampfgericht

In den Jugend U16 und U14 amtiert entgegen § 323 WB ein Schiedsrichter. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Bezirks-Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können. Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus der nach § 323 Abs. 2b. WB geforderte Anzahl von Personen und wird vom Ausrichter gestellt, wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV/SVW-Kampfrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch den Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen des Schiedsrichters erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

9. Besonderheit U14/U16

Abweichend von § 321 Absatz 2 WB, Fachteil Wasserball darf der Trainer in der Jugendklasse U14 bis zur Mittellinie coachen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 321 unverändert. Die Spiele bei der U14 Jugend sind, soweit möglich, auf einem Spielfeld, das lediglich den Mindestmaßen entspricht, auszutragen. Ferner ist der Ball entsprechend § 318 Abs. 4 WB zu verwenden. **Die Spielzeit in der U14 beträgt 4 x 6 Minuten.**

Abweichend von §318 wird in der U16 mit Bällen der Grösse 4 gespielt.

10. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum **02.02.2019** zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 16 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter bis zum **02.02.2019** vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen.



Schwimmverband
Württemberg e.V.
Bezirke Süd-/Ostwürttemberg

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.

Beide Mannschaften (egal ob Heim-oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.
Es müssen 5 Spielbälle der gleichen Marke bereitgestellt werden, diese sollen von der Firma „mega“ sein.

Der Rundenbeginn für alle Jugendlichen ist der 01.02.2019.

11. Abweichung von der WB nach §306 (4)

In der U16 und U14 wird mit Bällen der Größe 4 gespielt.

Auswahl Kirchheim/Göppingen setzt folgende Spieler in der U18 ein:

| | | |
|--------------------------|------------|--------|
| Aurel Von Campenhausen | 16.02.2004 | 364881 |
| Philipp Von Campenhausen | 27.03.2006 | 398225 |
| Nico Barner | 03.06.2000 | 352823 |
| Lara Tick | 09.06.2000 | 112609 |

TSG Backnang setzt folgende Spieler in der U18 ein:

| | | |
|----------------|------------|--------|
| Oliver Gerling | 25.10.2000 | 296749 |
|----------------|------------|--------|

SSV Ulm 1846 setzt folgende Spieler/innen in der U18 ein:

| | | |
|---------------|------------|--------|
| Fabian Frick | 27.01.2005 | 385912 |
| Klemens Fritz | 04.11.2005 | 369381 |
| Fynn Schopper | 04.07.2006 | 408043 |

SSV Ulm 1846 setzt folgende Spieler/innen in der U16 ein:

| | | |
|---------------|------------|--------|
| Jahn Wehrheim | 21.02.2002 | 385910 |
| Theo Bührle | 16.10.2002 | 369383 |
| Fynn Schopper | 04.07.2006 | 408043 |

TSG Backnang setzt folgende Spieler/innen in der U16 ein:

| | | |
|-------------|------------|--------|
| Simon Lang | 04.02.2002 | 372752 |
| Regina Bock | 10.08.2002 | 390263 |

SSG Reutlingen/Tübingen setzt folgende Spieler/innen in der U16 ein:

| | | |
|----------------|------------|--------|
| Marc Maschke | 21.03.2002 | 387570 |
| David Movesjan | 27.02.2002 | 402365 |
| Joscha Hüper | 16.06.2007 | 417701 |

TSG Backnang setzt folgende Spieler/innen in der U14 ein:

| | | |
|--------------|------------|--------|
| Paul Durst | 10.06.2004 | 402838 |
| Vigo Rindler | 03.08.2004 | 423224 |
| Luis Boxler | 20.07.2010 | 423226 |

Gegen diese Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 28 WB eingelegt werden.

Heidenheim, 01.01.2019

Wolfgang Schaller